



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### für Lieferungen und Leistungen der Firma 2W System Werkzeug & Formenbau GmbH

Zur Verwendung gegenüber

- Einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer),
- juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlichen-rechtlichen Sondervermögen.

### 1. Allgemeines

Die Vertragsannahme durch die Firma 2W System Werkzeug & Formenbau GmbH (Lieferant) erfolgt in Form einer Auftragsbestätigung. Art und Umfang der Lieferung sind in der Auftragsbestätigung bestimmt. Alle anderslaufenden Abmachungen als nachstehend umschrieben bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten. Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich.

### 2. Lieferzeit

Liefertermine oder -fristen, seien es verbindliche oder unverbindliche müssen immer schriftlich vereinbart werden. Der Liefertermin gilt nur dann als Fixtermin, wenn er ausdrücklich und schriftlich als solcher bezeichnet wird. Die Lieferfristen werden vom Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung oder vom Eingang der anzuliefernden Unterlagen oder dem Eingang der vereinbarten Anzahlung an berechnet. Ereignisse höherer Gewalt beim Lieferanten oder seiner Unterlieferanten verlängern die Lieferzeit um die Dauer ihrer Auswirkung, können aber keine Ansprüche gegenüber den Lieferanten begründen.

### 3. Gewährleistung, Schadenersatz

Mängelrügen müssen unverzüglich schriftlich gemeldet werden. Erweist sich eine Mängelrüge als begründet, so leistet der Lieferant kostenlos Ersatz durch Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Nachfrist. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Datum der Lieferung bzw. Abnahme der Ware und beträgt sechs Monate. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen. Weitere Ansprüche sind, soweit nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vorliegen, ausgeschlossen. Nacharbeiten an Teilen, die ohne Zustimmung des Lieferanten durchgeführt wurden, sowie unsachgemäße Behandlung, haben den Verlust aller Mängelansprüche gegen den Lieferanten zur Folge.



## 4. Bemusterung

Die Kosten für die Bemusterung haben die Besteller zu tragen.

## 5. Gefahrenübergang, Abnahme

Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Eine etwa vereinbarte Abnahme muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Lieferanten über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Lieferer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Der Lieferant verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

## 6. Preise

Die Preise sind freibleibend, gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich / Zollkosten, Verpackung, Versicherung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzu. An die für einen Auftrag vereinbarten Preise sind wir für vier Monate ab Vertragsabschluss gebunden. Bei längeren vereinbarten Liefer- bzw. Leistungsfristen sind wir berechtigt, bei Erhöhungen der Material- oder Lohnkosten auf der Grundlage unserer ursprünglichen Preiskalkulation einen anteiligen Aufschlag für die eingetretene Kostensteigerung vorzunehmen.

## 7. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Der Eigentumsvorbehalt geht nicht dadurch verloren, wenn das Erzeugnis des Lieferanten mit einer Maschine des Bestellers verbunden wird.



## 8. Zahlungen

Der Lieferant ist berechtigt, Teilrechnungen zu stellen. Für Werkzeuge und Formen gilt:

- 1/3 bei Erteilung des Auftrages brutto
- 1/3 nach bei Musterung des Werkzeuges brutto
- 1/3 bei Zustellung der Rechnung brutto

Für andere Erzeugnisse des Lieferanten gilt "Zahlung innerhalb 30 Tagen netto". Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung, bzw. Vertragserfüllung durch den Lieferanten. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen von 12% p.a. verrechnet. Außerdem sind alle Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## 9. Schutzrechte und geistiges Eigentum

Sofern der Lieferant Erzeugnisse nach Entwürfen, Zeichnungen, Modellen oder Mustern die ihm vom Besteller übergehen werden, oder nach anderweitigen Angaben zu liefern hat, übernimmt der Besteller die Gewähr, dass durch die Herstellung und Lieferung der Gegenstände keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Besteller hält diesbezüglich den Lieferanten Schad- und Klaglos.

Fertigungszeichnungen und andere Hilfsmittel des Lieferanten sind grundsätzlich nicht Gegenstand des Vertrages.

Unbefristet abgegebene Geheimhaltungszusicherungen und Ähnliches enden nach drei Jahren ab erster Kenntnisnahme.

## 10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort ist der Ort unseres Werkes. Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Steyr. Wir sind jedoch auch berechtigt am Sitz des Hestellers zu klagen. Dies gilt auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse. Für die Rechtsverhältnisse zwischen uns und dem Besteller, gilt nach unserer Wahl entweder das österreichische Recht, oder das im Staate des Bestellers gültige Recht. Jeweils wieder nach unserer Wahl unter Einbeziehung oder Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG)

## 11. Änderungen

Änderungen und Ergänzungen des Auftrages und dieser Liefer- und Geschäftsbedingungen sollen nur gelten, wenn sie im Einvernehmen beider Parteien schriftlich festgelegt wurden.